

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksache 16/4691 –**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates erfordert im Fahrpersonalgesetz eine Reihe von Änderungen. Zudem ergibt sich ein Anpassungserfordernis aus den ersten Erfahrungen mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes.

#### **B. Lösung**

Vornahme der erforderlichen Anpassungen und Verbesserungen sowie Schaffung der Voraussetzungen für erforderliche Änderungen der Fahrpersonalverordnung und die Ergänzung der Kontrollrichtlinienverordnung durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Damit werden unter anderem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Mindestruhezeit der Fahrer von derzeit 8 Stunden auf 9 Stunden erhöht sowie eine 14-tägige Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden vorgeschrieben. Die höchstzulässige Lenkzeit in der Kalenderwoche wird auf 56 Stunden begrenzt. Die höchstzulässige Lenkzeit in der Doppelwoche soll 90 Stunden betragen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4691 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zur Durchführung des Artikels 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, Rechtsverordnungen

a) über die Organisation, das Verfahren und die Mittel der Überwachung der Durchführung dieser Regelung,

b) soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b geahndet werden können,

zu erlassen.“

2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

„aa) In Satz 1 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Satz 11“ durch die Angabe „Satz 12“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis ee werden die Doppelbuchstaben bb bis ff und der bisherige Doppelbuchstabe ff wird der Doppelbuchstabe hh.

c) Der neue Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

„dd) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Unternehmer hat die Schablonen im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und die gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke ein Jahr nach dem Ablauf der Mitführipflicht nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 aufzubewahren.“

d) Der neue Doppelbuchstabe ff wird wie folgt gefasst:

„ff) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Danach sind bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres die Daten zu löschen und die Schablonen und die gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrucke zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 des Arbeitszeitgesetzes, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung und § 28f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch benötigt werden.“

- e) Nach dem neuen Doppelbuchstaben ff wird folgender Doppelbuchstabe gg eingefügt:

„gg) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „sowie die Schaublätter und die gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Fahrpersonalverordnung zu fertigenden Ausdrücke“ eingefügt.“

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In § 4c Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Kontrollbehörden und -stellen“ durch die Wörter „Behörden und Stellen“ ersetzt.

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- b) einer Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, des Artikels 5 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 1a Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
- c) entgegen § 3 Satz 1 ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt,
- d) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 dort genannte Daten nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,
- f) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 7 ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
- g) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 8 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,
- h) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 9 nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt,
- i) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 5 eine Maßnahme nicht duldet oder
- j) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 zuwiderhandelt,

2. als Fahrer

- a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- b) einer Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2135/98, des Artikels 5 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 1a Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 einen Tätigkeitsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
  - e) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
  - f) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 5 eine Maßnahme nicht duldet oder
  - g) einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 zuwiderhandelt oder
3. als Fahrzeughalter entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig ein-sendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
4. als Werkstattinhaber oder Installateur
- a) einer Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe c oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
  - b) einer Vorschrift der Verordnung (EWG) 3821/85 oder des AETR zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 2 Nr. 1 Buchstabe e oder Nr. 2 Buchstabe e für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 8 Fahrpersonalgesetz, die bis zum 10. April 2007 unter Geltung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 begangen wurden, werden abweichend von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach den zum Zeitpunkt der Tat geltenden Bestimmungen geahndet.““

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

§ 8a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4, 5 und 6“ durch die Angabe „Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „des Absatzes 1“ wird die Angabe „und 3“ eingefügt.

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wurde.“

Berlin, den 25. April 2007

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Dr. Klaus W. Lippold**  
Vorsitzender

**Patrick Döring**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Patrick Döring

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/4691** in seiner 88. Sitzung am 22. März 2007 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor allem Anpassungen im Fahrpersonalgesetz an die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sowie die Schaffung der Voraussetzungen für weitere erforderliche Änderungen der Fahrpersonalverordnung vor. Damit sollen unter anderem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 die Mindestruhezeit der Fahrer von derzeit 8 Stunden auf 9 Stunden erhöht sowie eine 14-tägige Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden vorgeschrieben werden. Die höchstzulässige Lenkzeit in der Kalenderwoche soll auf 56 Stunden begrenzt werden. Die höchstzulässige Lenkzeit in der Doppelwoche soll 90 Stunden betragen.

### III. Beratungsverlauf im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 25. April 2007 beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)836) eingebracht:

*Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages wolle beschließen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:*

*Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/4691 – mit der folgenden Änderung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee anzunehmen:*

*Im neuen Satz 8 werden nach dem Wort „Daten“ statt dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „binnen eines weiteren Jahres“ und nach dem Wort „löschen“ statt den Wörtern „und die Schablätter unverzüglich zu vernichten“ die Wörter „und die Schabilder binnen eines weiteren Jahres zu vernichten“ eingefügt.*

#### *Begründung:*

*Die derzeitige Formulierung im Gesetzentwurf würde bedeuten, dass die dem Fahrpersonalgesetz unterliegenden Unternehmen jeden Tag die Aufzeichnungen und Schabilder von genau vor einem Jahr vernichten müssten. Eine solche bußgeldbewährte Vorschrift ist bürokratisch und nicht sinnvoll. Sinnvoller wäre eine Regelung, die den Unternehmen erlaubt, einmal im Jahr die alten Daten zu löschen und die alten Unterlagen wegzuzuwerfen und nicht täglich. Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zum Bürokratieabbau.*

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)840) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bedauerte, dass sich eine Lücke zwischen dem Inkrafttreten der EU-Verordnung und der Verabschiedung der Gesetzesänderung ergebe und daraus Probleme bei der Verhängung von Bußgeldern resultierten. Sie wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD den Inhalt des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Änderungsantrag aufgenommen hätten.

Die **Fraktion der SPD** sprach sich dafür aus, den Gesetzentwurf zügig zu verabschieden, um die Probleme bei der Bußgeldbewehrung schnell zu beenden.

Die **Fraktion der FDP** beklagte, dass die EU-Verordnung nicht fristgerecht umgesetzt werde. Die sich daraus ergebende Rechtsunsicherheit habe erhebliche Auswirkungen auf das Gewerbe. Verletzungen von Regeln in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten könnten derzeit nicht mit Bußgeldern geahndet werden. Sie bedauerte, dass man die Novellierung des Fahrpersonalgesetzes nicht genutzt habe, überholte Ausnahmen von der Anwendung der Lenk- und Ruhezeiten zu beseitigen. Sie begrüßte, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Verbesserungen bei der Aufbewahrung von Unterlagen, bei der Bußgeldbewehrung und bei Haftungsfragen führe. Auch warf die Fraktion der FDP die Frage auf, ob die punktuelle Außerkraftsetzung der Meistbegünstigungsklausel im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen durch das Bundesministerium der Justiz überprüft werden sollte, und nahm die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis, dass eine solche Abstimmung bereits erfolgt sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte die Bedeutung der Lenk- und Ruhezeiten für die Verkehrssicherheit. Sie könne daher die Ausnahmen für die Überschreitung der Lenkzeiten über 10 Stunden hinaus nicht nachvollziehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass sie sowohl dem Gesetzentwurf als auch dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Wesentlichen zustimme. Sie begrüßte, dass ihr eigener Änderungsantrag in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgegriffen worden sei. Sie erklärte daher ihren Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 16(15)836) für erledigt.

Den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(15)840 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4691 nahm er in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)840 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. an.

#### IV. Begründung zu den Änderungen

##### Artikel 1 (Änderung des Fahrpersonalgesetzes)

###### Zu Nummer 1 (§ 2)

Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 enthält wichtige Regelungen zum Mindestalter des Fahrpersonals und gilt nach Artikel 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/59/EG noch bis zum 10. September 2008 (Absatz 2 und 4) bzw. 10. September 2009 (Absatz 1). In § 2 Nr. 1 des Fahrpersonalgesetzes wird nicht mehr auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen, weil Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die neue Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgehoben worden ist. Deshalb fehlt es für die Verordnungsermächtigung an der in § 2 Nr. 1 letzter Halbsatz des Fahrpersonalgesetzes genannten Voraussetzung: „soweit der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung anheimgestellt oder auferlegt wird“. Um gleichwohl den Erlass von Durchführungsvorschriften zu dem weitergeltenden Artikel 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 im Ordnungswege zu ermöglichen, wird in § 2 des Fahrpersonalgesetzes eine neue Nummer 1a eingefügt. Diese Einfügung ist auch erforderlich, um die Rechtsgrundlage für die in der Fahrpersonalverordnung vorgesehene Bezeichnung der Tatbestände zu bilden, die als Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 geahndet werden können.

###### Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

###### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

###### Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung auf Grund der neuen Doppelbuchstaben aa (Buchstabe a) und gg (Buchstabe e).

###### Zu Buchstabe c

Aufzubewahren sind nicht nur die Schaublätter, sondern auch die Ausdrucke, die bei Problemen mit der Fahrerkarte von den im Kontrollgerät gespeicherten Daten zu fertigen sind.

Der Zeitpunkt, ab dem die Aufbewahrungspflicht für die Schaublätter und Ausdrucke durch den Unternehmer beginnt, ergibt sich aus dem Ende der Mitführipflicht durch den Fahrer.

Der Zeitpunkt der Aushändigung ist nicht praxisnah, da der Zeitpunkt der Übergabe der Schaublätter und Ausdrucke durch den Fahrer an den Unternehmer jeweils zusätzlich festgehalten werden müsste, um den Ablauf der Aufbewahrungspflicht für den Unternehmer zu bestimmen. Dies würde zu unnötigem zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen. Nur anhand des Endes der Benutzungspflicht (Ende der Mitführipflicht) kann der genaue (kalendermäßige) Zeitpunkt des Beginns der Aufbewahrungspflicht bestimmt und errechnet werden.

###### Zu Buchstabe d

§ 4 Abs. 3 Satz 8 regelt die Pflicht zur Löschung der „herunter geladenen“ Daten „vom“ Massespeicher des Kontrollgerätes „sowie der Fahrerkarte“ und zur Vernichtung von Schaublättern und Ausdrucken nach einjähriger Aufbewahrungspflicht, es sei denn, der Unternehmer benötigt die Daten und Unterlagen für die in der Vorschrift aufgezählten Zwecke.

###### Zu Buchstabe e

Inhaltliche Anpassung an § 4 Abs. 3 Satz 7.

###### Zu Nummer 3 (§ 4c Abs. 2 Satz 1)

Klarstellende Änderung.

###### Zu Nummer 4 (§ 8)

Durch die Neufassung werden in Absatz 1 weitere erforderliche Klarstellungen und auf Grund der geänderten Grundtatbestände notwendige Folgeänderungen vorgenommen. Ferner wird die Vorschrift durch einen weiteren Absatz ergänzt.

###### Zu Absatz 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten Grundbestimmungen.

###### Zu Absatz 3

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 am 11. April 2007 und zeitgleichem Wegfall der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sind im Bereich der Ordnungswidrigkeitenvorschriften des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) und der Fahrpersonalverordnung (FPersV) bis auf weiteres wesentliche Sanktionsmöglichkeiten entfallen. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85, die nicht vor dem 11. April 2007 in einen entsprechenden Bußgeldbescheid überführt werden konnten bzw. keine Rechtskraft erlangt haben, besteht darüber hinaus folgende Problematik:

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist bei einer Gesetzesänderung, die zwischen Begehung der Handlung und der Entscheidung in Kraft tritt, zu Gunsten des Betroffenen das mildere Gesetz anzuwenden (Prinzip der Meistbegünstigung). Nach der bisherigen Rechtsprechung ist damit die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit unzulässig, wenn die Tat in der Zeit zwischen ihrer Begehung und der gerichtlichen Entscheidung einmal nicht mit Geldbuße bedroht war. So hatte etwa das Oberlandesgericht (OLG) Köln im Zusammenhang mit einer verspäteten Anpassung der §§ 7a und 7c FPersG a. F. an die am 29. September 1986 in Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zu § 4 Abs. 3 OWiG entschieden, dass eine zwischen der Begehung der Handlung und der Entscheidung zeitweise bestehende Ahndungslücke ein milderes Gesetz im Sinne der Vorschrift darstellt und eine Sanktionierung auszuschließen vermag (OLG Köln, NJW 1988, 857). Umgesetzt auf die konkrete Situation hieße dies, dass ab sofort sämtliche nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 nicht mehr geahndet werden könnten. Medienberichten zufolge hat das Amtsgericht

Itzehoe bereits am 11. April 2007 in diesem Sinne festgestellt, dass aus „rechtlichen Gründen“ der Mitte 2006 begangene Verstoß eines LKW-Fahrers gegen die Lenk- und Ruhezeitvorschriften nicht mehr als Ordnungswidrigkeit gehandelt werden könne.

Durch die Regelung in Absatz 3 werden keine Handlungen rückwirkend unter Strafe gestellt, sondern wird lediglich das Prinzip der Meistbegünstigung aufgehoben. Da die Vorschrift des § 4 Abs. 3 OWiG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur einfachgesetzlichen Charakter hat, kann dies durch ein anderes Gesetz geregelt werden. Eine solche Regelung wird unter Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 29. November 1989 – 2 BvR 1492/87 – (BVerfGE 81, 135) allgemein als zulässig angesehen (vgl. Göhler, OWiG, 14. Auflage 2006 § 3 Rn. 4, Schönke/Schröder, StGB 27. Auflage 2006, § 2 Rn. 16). Auch unter Vertrauensschutzaspekten stellt die vorgeschlagene Gesetzesänderung keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Die LKW-Fahrer, die bis zum 10. April 2007 Verstöße gegen Lenk- und Ruhezeitvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3823/85 begangen haben, mussten mit einer Bestrafung rechnen. Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hat im Vergleich zu einer Verschärfung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften geführt, so dass dadurch keine Gesetzesmilderung eingetreten ist.

In dem vergleichbaren Fall des verspäteten Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) wurde ebenfalls vom Meistbegünstigungsprinzip abgewichen, um

eine ungerechtfertigte Straflosigkeit zu vermeiden. Dies wurde von der Rechtsprechung als verfassungsrechtlich zulässig angesehen (OLG Stuttgart, NStZ-RR 1999, 379).

#### **Zu Nummer 5 (§ 8a)**

##### **Zu Buchstabe a**

Durch die Änderung wird Artikel 8 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in die Bußgeldbewehrung einbezogen.

##### **Zu den Buchstaben b und c**

Durch § 8a Abs. 3 werden Verstöße gegen die Verpflichtung nach Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sanktioniert. Die Bewehrung von solchen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro ist erforderlich, um einen entsprechenden Abschreckungseffekt zu erzielen.

##### **Zu Buchstabe d**

§ 8a Abs. 5 dient der Umsetzung des Artikels 19 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006. Nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kann ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht mehrmals Gegenstand von Sanktionen oder Verfahren sein. Die Bestimmung ist unmittelbar anwendbar und entfaltet eine Sperrwirkung für die Verfolgung von Rechtsverstößen als Ordnungswidrigkeit. Dies hat zur Folge, dass einer Verfolgung im Inland nicht nur verhängte Sanktionen, sondern beispielsweise auch Verfahrenseinstellungen entgegenstehen.

Berlin, den 25. April 2007

**Patrick Döring**  
Berichterstatter